

Bürgerinformationssatzung (Informationsfreiheitssatzung)
Version 1.2, 21. Januar 2014

Die Stadt Burgkunstadt erlässt aufgrund der Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. 1998, S. 796), zuletzt geändert durch Art. 65 des Gesetzes vom 24. Juli 2012 (GVBl. S. 366) folgende Satzung über den Zugang zu gemeindlichen Informationen:

Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen des eigenen Wirkungskreises der Stadt Burgkunstadt (Bürgerinformationssatzung / Informationsfreiheitssatzung)

§ 1 Zweck, Anspruchsberechtigung

(1) Zweck dieser Satzung ist es, den freien Zugang zu den bei der Stadt Burgkunstadt vorhandenen Informationen zu gewährleisten. Die Satzung legt die Voraussetzungen fest und bestimmt das Verfahren, durch das die Informationen zugänglich gemacht werden.

(2) Von der Satzung betroffen sind ausschließlich Informationen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises.

(3) Das Recht auf Einsicht in oder Auskunft über den Inhalt der von der Stadt Burgkunstadt geführten Akten kann nicht durch Rechtsgeschäft ausgeschlossen oder beschränkt werden.

(4) Jeder Bürger der Stadt Burgkunstadt hat nach Maßgabe dieser Satzung Anspruch auf Veröffentlichung der in § 3 genannten Informationen sowie unverzüglichen Zugang zu allen Informationen der auskunftspflichtigen Stellen durch die Stadt Burgkunstadt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Informationen im Sinne dieser Satzung sind alle in Schrift-, Bild-, Ton- oder DV-Form oder auf sonstigen Informationsträgern bei der Stadt Burgkunstadt vorhandenen Informationen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises.

(2) Auskunftspflicht ist die Pflicht, Informationen auf Antrag nach Maßgabe dieser Satzung einem Antragsteller zugänglich zu machen.

(3) Veröffentlichungspflicht ist die Pflicht, Informationen in digitaler Form zu veröffentlichen.

(4) Informationspflicht umfasst die Auskunfts- und die Veröffentlichungspflicht.

(5) Veröffentlichungen sind digitale Dateien in einem wiederverwendbaren Format, die von der Stadt Burgkunstadt als Telemedien im Internetdienst des World Wide Web unter <http://www.burgkunstadt.de> allgemein zugänglich herausgegeben werden.

(6) die Stadt Burgkunstadt umfasst die Behörden der Stadt Burgkunstadt im Sinne des § 1 Absatz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

(7) Auskunftspflichtige Stellen, die freien Zugang zu Informationen gewährleisten, sind die Behörden der Stadt Burgkunstadt.

(8) Bürger ist jeder Gemeindebürger im Sinne des Art. 15 Abs. 2 der Bayerischen Gemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Veröffentlichungspflicht

Die Stadt Burgkunstadt veröffentlicht unter Wahrung der Grundsätze der §§ 6 bis 10 dieser Satzung folgende Informationen von allgemeinem und öffentlichem Interesse auf ihren offiziellen Internetseiten:

1. Tagesordnungen, Beschlüsse und Protokolle der öffentlichen Sitzungen des Stadtrates, seiner Ausschüsse und Gremien. Bei nichtöffentlichen Sitzungen wird der Beschluss zur Nichtöffentlichkeit und ihr Grund veröffentlicht. Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind zu veröffentlichen, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

2. Partner, Gegenstand und wesentliche Vertragspflichten der Verträge der Daseinsvorsorge unter Wahrung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Vertragspartner (§ 8),

3. amtliche Statistiken und Tätigkeitsberichte,

4. Information über Thema, Kosten und Zweck von Gutachten und Studien, soweit sie von der Stadt Burgkunstadt oder auf Begehren der Bürger in Auftrag gegeben wurden,

5. Subventions- und Zuwendungsbescheide, die die Stadt Burgkunstadt betreffen,

6. Entscheidungen in Gerichtsverfahren, an denen die Stadt Burgkunstadt beteiligt ist,

7. öffentliche Pläne, insbesondere Bauleitpläne.

§ 4 Ausgestaltung der Auskunftspflicht

(1) Alle nicht bereits nach § 3 veröffentlichten Informationen sind nach Maßgabe dieser Satzung auf Antrag zugänglich zu machen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann wählen, ob ihr oder ihm von der Stadt Burgkunstadt Auskunft erteilt, Akteneinsicht gewährt oder die Informationsträger zugänglich gemacht werden, die die begehrten Informationen enthalten. Der Antrag kann schriftlich, mündlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form gestellt werden. Der Darlegung eines rechtlichen Interesses oder einer Begründung des Antrages bedarf es nicht. Im Antrag sind die begehrten Informationen zu benennen. Sofern der Antragstellerin oder dem Antragsteller Angaben zur Umschreibung der begehrten Informationen fehlen, hat die Stadt Burgkunstadt der Antragstellerin oder dem Antragsteller Hilfe zu leisten.

(2) Der Antrag soll bei der zuständigen Stelle gestellt werden. Zuständige Stelle ist die Dienststelle der Stadt Burgkunstadt, bei der die begehrten Informationen vorhanden sind. Ist die Stelle, bei der ein Antrag gestellt wird, nicht die zuständige Stelle, so hat sie die nach Satz 2 zuständige Stelle zu ermitteln und den Antrag dorthin weiterzuleiten. Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist über die zuständige Stelle zu informieren.

(3) Wenn der Antragstellerin oder dem Antragsteller Akteneinsicht gewährt wird, stellt die Stadt Burgkunstadt aus-

chende zeitliche, sachliche und räumliche Möglichkeiten dafür zur Verfügung und gestattet die Anfertigung von Notizen.

(4) Die Stadt Burgkunstadt stellt auf Antrag Kopien der Informationsträger, die die begehrten Informationen enthalten, auch durch Versendung zur Verfügung.

(5) Die Stadt Burgkunstadt kann auf eine Veröffentlichung insbesondere im Internet verweisen, wenn sie der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Fundstelle angibt.

§ 5 Erledigung des Antrages

(1) Die Stadt Burgkunstadt macht die begehrten Informationen unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Wochen zugänglich.

(2) Die Ablehnung eines Antrags oder die Beschränkung des begehrten Zugangs zu Informationen ist innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist schriftlich zu erteilen und zu begründen. Wurde der Antrag mündlich gestellt, gilt Satz 1 nur auf ausdrückliches Verlangen der Antragstellerin oder des Antragstellers.

(3) Soweit Umfang und Komplexität der begehrten Informationen dies rechtfertigen, kann die Frist des Absatzes 1 auf einen Monat verlängert werden. Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist über die Fristverlängerung und deren Gründe schriftlich zu informieren.

§ 6 Schutz öffentlicher Belange und der Rechtsdurchsetzung
Der Informationszugang ist insbesondere dann nicht zu gewähren, wenn

(1) die Preisgabe der Informationen dem Wohl des Bundes, des Landes oder der Stadt Burgkunstadt Nachteile bereiten würde,

(2) die begehrten Informationen nach einem Gesetz geheim gehalten werden müssen,

(3) durch die Bekanntgabe der Informationen der Verfahrensablauf eines anhängigen Gerichtsverfahrens, eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens oder Disziplinarverfahrens erheblich beeinträchtigt würde, oder

(4) die Bekanntgabe der Informationen den Erfolg eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens gefährden würde.

§ 7 Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses

(1) Der Antrag auf den Zugang zu Informationen ist abzulehnen für Entwürfe zu Entscheidungen, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen der Erfolg der Entscheidung vereitelt würde.

(2) Geheim zu halten sind Protokolle aus vertraulichen Beratungen

(3) Informationen, die nach Absatz 1 und 2 vorenthalten worden sind, sind jedoch spätestens und unverzüglich nach Abschluss des jeweiligen Verfahrens zugänglich zu machen. Dies gilt bei vertraulichen Beratungen nur für Ergebnisprotokolle.

§ 8 Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

Der Antrag auf Zugang zu Informationen kann abgelehnt werden, soweit durch die Übermittlung der Informationen ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart wird und die

schutzwürdigen Belange der oder des Betroffenen das Offenbarungsinteresse der Allgemeinheit erheblich überwiegen. In diesem Falle hat die Stadt der oder dem Betroffenen vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 9 Schutz personenbezogener Daten

(1) Personenbezogene Angaben sind jeweils vor der Veröffentlichung (§ 3) unkenntlich zu machen. Dies beinhaltet, dass elektronische Dokumente nicht nach personenbezogenen Informationen durchsuchbar sein dürfen. Dies gilt nicht, wenn die betroffene Person der Veröffentlichung zustimmt. Die Zustimmung kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt widerrufen werden.

(2) Die beantragte Bekanntgabe personenbezogener Daten (§ 4) hat nur zu erfolgen, soweit keine geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen entgegenstehen. Sie ist nur analog zu den Voraussetzungen für eine Datenübermittlung personenbezogener Daten nach Art. 19 BayDSG zulässig. Entsprechendes gilt für die weitere Verwendung der empfangenen personenbezogenen Daten durch den Antragsteller; diese darf nur zweckgebunden erfolgen.

(2) Soweit spezialgesetzliche Regelungen eine Offenbarung derartiger Informationen ausschließen, ist der Antrag unter Hinweis auf die einschlägigen gesetzlichen Regelungen abzulehnen.

§ 10 Trennungsprinzip

Wenn nur Teile des angeforderten Dokuments den Schutzbestimmungen der §§ 6 bis 9 unterliegen, werden die übrigen Teile des Dokuments der Antragstellerin oder dem Antragsteller zugänglich gemacht.

§ 11 Verhältnis zu anderen Informationszugangsrechten
Rechtsvorschriften, die einen weitergehenden Zugang zu Informationen ermöglichen oder ihre Grundlage in besonderen Rechtsverhältnissen haben, bleiben unberührt.

§ 12 Kosten

Mündlich oder telefonisch erteilte sowie einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei. Für weitergehende Auskünfte sind die Gebühren so zu bemessen, dass zwischen Verwaltungsaufwand einerseits und dem Recht auf Akteneinsicht andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht. Die Gebührensätze richten sich nach dem bestehenden Kostenverzeichnis und sollen nicht höher sein als einhundert Euro. Über die Höhe der Gebühren ist die Antragstellerin oder der Antragsteller vorab zu informieren.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft (Art. 26 Abs. 1 Satz 1 der Bayerischen Gemeindeordnung).

WIR BÜRGER KÖNNEN MEHR:

- ehrlich informieren.
- offen denken.
- klug entscheiden.



Liebe Bürgerinnen und Bürger Burgkunstadts,

der Bürgerverein will auf der Grundlage von Transparenz und Bürgerbeteiligung das Vertrauen der Bürger in die Kommunalpolitik stärken. Unser langfristiges Ziel: eine Stadt als Gemeinwesen im besten Sinne, eine Gemeinschaft der Verantwortung gegenüber dem Nächsten und der Fürsorge gegenüber Schwächeren.

Was aber haben Sie als Bürger von einer Bürgerinformationssatzung?

Jeder Bürger soll sich nach unserem Verständnis als Partner auf Augenhöhe verstehen können - auf Augenhöhe mit der Stadtverwaltung, dem Stadtrat und dem Bürgermeister. Jeder Bürger soll darum nicht als Bittsteller auftreten müssen, wenn er sich über öffentliche Angelegenheiten in seiner Kommune informieren will. Jeder soll deshalb das Recht und nicht nur die Hoffnung haben, Entscheidungshintergründe, Behörden-Mitarbeiter

Planungsberichte, Protokolle, Gutachten, Kostenkalkulationen usw. nachlesen zu können. Bestimmte Informationen (z.B. Stadtratsprotokolle, Zusammenfassungen von Gutachten etc.) soll die Stadt dabei von sich aus veröffentlichen. Jeder Bürger Burgunstadts erhält einen rechtlich abgesicherten Zugang zum "Herrschaftswissen". Das dies den Herrschenden nicht gefällt, ist ja auch klar und nachvollziehbar. Informationsfreiheit ist auch ein Erfordernis der Pressefreiheit. Journalisten können zuverlässiges Datenmaterial beziehen statt auf die offiziellen Pressemitteilungen der Behörden oder die Auskunftswilligkeit von Insidern angewiesen zu sein. Die Recherche von Journalisten - unverzichtbar als Mittel der Kontrolle - wird so erleichtert. Für Wirtschaftsunternehmen können Informationen aus der öffentlichen Verwaltung eine wertvolle Entscheidungsgrundlage etwa für Standortausbau, Produktentwicklung, Personalpolitik usw. sein.

persönlich nichts zu verbergen. Bayern in Sachen Informatiios-freiheit und darauf aufbauen in vielen anderen Bereichen zu machen. Heute vielfach schon selbstverständlicher Service. Eine bürgerefreundliche Behörde zeigt, dass sie sich bewusst ist: Eine Verwaltung ist für die Bürger da - nicht umgekehrt. Politiker, die sich für ein Akteneinsichtsrecht stark machen, stellen unter Beweis, dass sie modern denken, bürgernah handeln und unsere Demokratie zu stärken bereit sind. Der ehemalige EU-Kommissionspräsident Romano Prodi stellte seinen amtlichen Briefwechsel ins Internet. Diesem guten Beispiel sollten Politiker in Deutschland folgen. Schließlich hat die Gesellschaft überhaupt einen Nutzen: Informationsfreiheit kann dazu beitragen, Verschwendung von Steuergeldern einzudämmen und Betrug und Korruption zu erschweren.

Schließen Sie sich also unserer Kampagne an und leisten Sie einen Beitrag, Burgkunstadt zu einer führenden Kommune in

BÜRGER VEREIN BURGKUNSTADT

Wir bitten Sie, wenn möglich die anliegende Liste bis

Mittwoch, den 12. März 2014

beim Bürgerverein in den Briefkasten

Kronacher Tor 7

in Burgkunstadt zu werfen (die Liste muss nicht vollständig ausgefüllt sein, es reicht auch, wenn sie als einziger auf der Liste unterschreiben). Für Ihre Unterstützung bedanken wir uns schon heute ganz, ganz herzlich.

Ihr Bürgerverein Burgkunstadt e.V.
Marcus Dinglreiter
1. Vorsitzender / Listenplatz 1

Schließen Sie sich also unserer Kampagne an und leisten Sie einen Beitrag, Burgkunstadt zu einer führenden Kommune in

BÜNDNIS INFORMATIONSFREIHEIT BURGKUNSTADT

Vertreter: Dr. Marcus Dinglreiter, Edith Berg, Alexander Hanna

BÜRGERBEGEHREN

Stadt Burgkunstadt
Rathaus
96224 Burgkunstadt

Bürgerbegehren, Art. 18a GO

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrte Stadträte,

nach Art. 18a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern wird hierdurch ein Bürgerbegehren schriftlich beim ersten Bürgermeister der Stadt Burgkunstadt auf Durchführung eines Bürgerentscheids eingereicht.

Fragestellung: Sind Sie dafür, dass in der Stadt Burgkunstadt die umliegend abgedruckte Bürgerinformationssatzung (Informationsfreiheitsatzung) Version 1.2. vom 21.01.2014 eingeführt wird?

Begründung: Informationsfreiheit ist ein demokratisches Kontroll- und Mitgestaltungsrecht für alle Bürger. Elf von 16 Bundesländern haben ein Landes-Informationsfreiheitsgesetz eingeführt; Bayern gehört jedoch nicht dazu. Daher wurden in über 50 bayerischen Kommunen (z.B. München, Nürnberg, Würzburg, Bamberg, Bayreuth aber auch in kleineren Städten wie Marktredwitz und Wunsiedel) Informationsfreiheits-Satzungen selbst beschlossen.

Zweck der Satzung soll es ein, den freien Zugang zu den bei der Stadt vorhandenen Informationen zu gewährleisten und die grundlegenden Voraussetzungen festzulegen, unter denen derartige Informationen zugänglich gemacht werden. Eine Informationsfreiheitsatzung stärkt die demokratischen Informations- und Beteiligungsrechte der Bürgerinnen und Bürger, macht Entscheidungsprozesse in der Kommune transparent und schafft Vertrauen in die Kommunalpolitik.

Dem Antrag ist der Text der Bürgerinformationssatzung beigelegt.

Als vertretungsberechtigte Personen im Sinne des Art. 18a Abs. 4 GO werden benannt: (1) Dr. Marcus Dinglreiter, Lichtenfelser Str. 86, (2) Edith Berg, Gärtenrother Str. 6 (Mainroth) und (3) Alexander Hanna, Kiefernwald 3 (Theisau), alle 96224 Burgkunstadt. Für den Fall deren Verhinderung oder ihres Ausscheidens werden die nachstehenden Personen als stellvertretende Vertreter des Bürgerbegehrens in folgender Reihenfolge benannt: 1) Reinhard Englert, Gärtenrother Str. 6, 2) Filip Callens, Hauptstr. 18 (Ebneith), 3) Thomas Müller, Kulmbacher Str. 10, alle 96224 Burgkunstadt mit der Maßgabe bezeichnet, dass die stellvertretende Person zu 1 Stellvertreter des Vertreters zu 1, stellvertretende Person zu 2 Stellvertreter des Vertreters zu 2 und stellvertretende Person zu 3 Stellvertreter des Vertreters zu 3 ist. Die Vertretung erfolgt gemeinschaftlich. Die vertretungsberechtigten Personen sind ermächtigt, den Antrag zurückzunehmen und Änderungen oder Streichungen zu diesem Begehren vorzunehmen, sofern dies für die Zulässigkeit des Begehrens erforderlich oder bei teilweiser Erledigung des Begehrens geboten ist.

Mit freundlichen Grüßen

Burgkunstadt,
(Datum) Dr. Marcus Dinglreiter Edith Berg Alexander Hanna

Ja, ich bin für die Einführung einer Bürgerinformationssatzung

Mit meiner Unterschrift beantrage ich die Durchführung eines kommunalen Bürgerentscheids (Bürgerbegehren) zu folgender Frage: „Sind Sie dafür, dass in der Stadt Burgkunstadt die umliegend abgedruckte Bürgerinformationssatzung (Informationsfreiheitsatzung) Version 1.2. vom 21.01.2014 eingeführt wird?“ Ich bin für die Einführung der umliegend abgedruckten Bürgerinformationssatzung (Informationsfreiheitsatzung) Version 1.2. vom 21.01.2014. Sollten Teile des Begehrens unzulässig sein oder sich erledigen, so gilt meine Unterschrift weiterhin für die verbleibenden Teile. Es gelten ferner die auf den weiteren Seiten dieses Formulars gemachten Angaben.

Meine Unterschrift darf nur zur Vorlage bei der Stadt Burgkunstadt für dieses Bürgerbegehren verwendet werden. Eine darüber hinaus gehende Datennutzung gestatte ich nicht. Insbesondere dürfen meine Angaben nicht an Dritte weitergegeben werden. Die Vertreter des Bürgerbegehrens und die von ihnen Beauftragten versichern, dass die persönlichen Angaben der Unterzeichner nicht für andere Zwecke verarbeitet oder genutzt werden.

Hinweise zur Eintragung: Bitte lesbar schreiben! Gültig sind nur Eintragungen von wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Burgkunstadt!					
Nr.	Vorname	Name	Geb.-Dat. (freiwillig)	Straße, PLZ, Ort	Unterschrift
1				96224 Burgkunstadt	
2				96224 Burgkunstadt	
3				96224 Burgkunstadt	
4				96224 Burgkunstadt	
5				96224 Burgkunstadt	
6				96224 Burgkunstadt	
7				96224 Burgkunstadt	
8				96224 Burgkunstadt	
9				96224 Burgkunstadt	
10				96224 Burgkunstadt	
11				96224 Burgkunstadt	
12				96224 Burgkunstadt	

Ja, ich bin für die Einführung einer Bürgerinformationssatzung

Mit meiner Unterschrift beantrage ich die Durchführung eines kommunalen Bürgerentscheids (Bürgerbegehren) zu folgender Frage: „Sind Sie dafür, dass in der Stadt Burgkunstadt die umliegend abgedruckte Bürgerinformationssatzung (Informationsfreiheitsatzung) Version 1.2. vom 21.01.2014 eingeführt wird?“ Ich bin für die Einführung der umliegend abgedruckten Bürgerinformationssatzung (Informationsfreiheitsatzung) Version 1.2. vom 21.01.2014. Sollten Teile des Begehrens unzulässig sein oder sich erledigen, so gilt meine Unterschrift weiterhin für die verbleibenden Teile. Es gelten ferner die auf den weiteren Seiten dieses Formulars gemachten Angaben.

Meine Unterschrift darf nur zur Vorlage bei der Stadt Burgkunstadt für dieses Bürgerbegehren verwendet werden. Eine darüber hinaus gehende Datennutzung gestatte ich nicht. Insbesondere dürfen meine Angaben nicht an Dritte weitergegeben werden. Die Vertreter des Bürgerbegehrens und die von ihnen Beauftragten versichern, dass die persönlichen Angaben der Unterzeichner nicht für andere Zwecke verarbeitet oder genutzt werden.

Hinweise zur Eintragung: Bitte lesbar schreiben! Gültig sind nur Eintragungen von wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Burgkunstadt!					
Nr.	Vorname	Name	Geb.-Dat. (freiwillig)	Straße, PLZ, Ort	Unterschrift
1				96224 Burgkunstadt	
2				96224 Burgkunstadt	
3				96224 Burgkunstadt	
4				96224 Burgkunstadt	
5				96224 Burgkunstadt	
6				96224 Burgkunstadt	
7				96224 Burgkunstadt	
8				96224 Burgkunstadt	
9				96224 Burgkunstadt	
10				96224 Burgkunstadt	
11				96224 Burgkunstadt	
12				96224 Burgkunstadt	